



Universität Bremen
Bremer Institut für Kriminalpolitik

Chr. Graebisch, FB 6, Postfach 330440, 28334 Bremen.

CHRISTINE M. GRAEBISCH
Rechtsanwältin, Diplom-Kriminologin
Wiss. Mitarbeiterin, Lehrbeauftragte
Bremer Institut für Kriminalpolitik
Fachbereich Rechtswissenschaft (FB 6)
Postfach 330 440
28334 Bremen
(Universitätsallee, GW I, B 2102)

Telefon *49(0)421/ 218-7783
Fax *49(0)421/ 218-3494

eMail: graebisch@uni-bremen.de

Bremen, den 23. Mai 2008

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht, BT-Drucksache 16/6562

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 28. Mai 2008

Empfehlung:

Die mit dem vorliegenden Entwurf intendierte Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht ist **abzulehnen**, weil sie durchgreifenden Bedenken aus jugendstrafrechtlicher, verfassungs- und menschenrechtlicher Sicht begegnet, die insbesondere nach dem Stand der kriminologischen Forschung begründet sind.

I. Bedenken aus verfassungs-, menschen- und jugendstrafrechtlicher Sicht

Die in der Rechtswissenschaft vielfach geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Maßregel der Sicherungsverwahrung im Allgemeinen und besonders gegen deren nach-

trägliche Anordnung¹ bestehen, wie auch die Begründung des Gesetzesentwurfs nicht verkennt, bei jungen Menschen ganz besonders, weil die Möglichkeit eines lebenslangen Freiheitsentzuges hier noch weitaus eingriffsintensiver wirkt als bei älteren Erwachsenen². Gleiches gilt für die existentielle Ungewissheit einer auf unbestimmte Zeit angelegten Freiheitsentziehung, weshalb nicht ohne Grund erst im Jahre 1990 die Jugendstrafe mit unbestimmter Dauer abgeschafft worden ist.

Dieser Erkenntnis wird allerdings durch die vorgeschlagene Regelung keineswegs Rechnung getragen. Vielmehr soll die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung möglich sein, wenn die die Gefährlichkeit begründenden Tatsachen bereits zum Zeitpunkt des Urteils bekannt waren und im Jugendstrafvollzug keine erheblichen neuen Tatsachen hervorgetreten sind. Der Verzicht auf *nova* stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ dar.³ Dieser weitere Eingriff kann nicht mit der *zugunsten* junger Menschen zu berücksichtigenden Tatsache gerechtfertigt werden, dass diese noch über besonders positive Entwicklungschancen verfügten und gegen sie aus Gründen anfänglicher Prognoseunsicherheit keine unmittelbare oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet werden könne.⁴

Zudem wurde bereits in mehrfachen Anhörungen von sachverständiger Seite ausgeführt, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung neben verfassungs- auch menschenrechtliche Bedenken im Hinblick auf u.a. Art. 5 I ERMK aufwirft⁵, was daher vorliegend nicht im Einzelnen wiederholt wird.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht verstößt außerdem gegen das dieses tragende Erziehungsprinzip, auf dem die Einspurigkeit des Jugendstrafrechts beruht und ist dem Jugendstrafrecht somit systematisch fremd.⁶

Nicht einmal zu der Frage, nach welchen Vorschriften der Vollzug stattfinden solle, äußert sich der vorliegende Entwurf. Es ist lediglich in Zusammenhang mit eventuellen Mehrkosten vage die Rede von „möglicherweise erforderliche[n] besondere[n] Einrichtungen und Maß-

¹ Vgl. statt vieler *Kinzig* „Umfassender Schutz vor dem gefährlichen Straftäter?“, in: *NStZ* 2004, 655; *Böllinger/ Pollähne* §§ 61-67g, *NOMOS-Kommentar zum StGB*, 2005; *Jansing* „Nachträgliche Sicherungsverwahrung“, 2004.

² Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drks. 16/6562, Allgemeiner Teil A I, S. 7.

³ So auch *Eisenberg* Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei zur Tatzeit Jugendlichen bzw. Heranwachsenden?, in: *JZ* 2007, S. 1143 (1144).

⁴ So aber die Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drks. 16/6562, Besonderer Teil B zu Buchstabe b, S. 9.

⁵ Vgl. dazu etwa ausführlich die Stellungnahme von *Renzikowski* für die Anhörung des Rechtsausschusses am 19.03.2007.

⁶ Ähnlich *Ostendorf* Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei jungen Menschen auf dem internationalen und verfassungsrechtlichen Prüfstand, *ZRP* 2007, 146 ff. mit diversen weiteren Kritikpunkten.

nahmen für junge Untergebrachte in Justizvollzugsanstalten“. Eine Anwendung der Vorschriften zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Strafvollzugsgesetzen scheidet aus, weil es sich um eine Anordnung nach dem Jugendgerichtsgesetz handelt.⁷

Mit der als § 41 II Nr. 5 JGG vorgesehenen Zuständigkeitsverlagerung auf die Jugendkammer wird eine inhaltlich nicht gerechtfertigte Höherstufung auf Verfahrensebene vorgenommen und den Betroffenen damit die Möglichkeit einer zweiten Tatsacheninstanz anstelle der Revision genommen.⁸

Die geplante Regelung verstößt außerdem gegen internationale Vorgaben wie etwa die „Beijing Rules“ der Vereinten Nationen, wonach das Jugendstrafrecht nicht an stationärer Unterbringung orientiert sein darf, was mit der geplanten Regelung aber für diejenigen in zeitlich unbegrenztem Maße der Fall wäre, die die formellen Voraussetzungen für die nachträgliche Sicherungsverwahrung erfüllen. Die jüngste Europaratsempfehlung von 2004 verlangt, ambulante Maßnahmen gerade auch für die Gruppe der Jugendlichen auszubauen, die wiederholt schwere Gewalttaten begehen. Das in der Regelung enthaltene potentielle Lebenslang verstößt zudem gegen das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes.⁹

Eine nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht dürfte außerdem sowohl historisch als auch international ein Unikum darstellen. Selbst das Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933 hatte Jugendliche von der Sicherungsverwahrung ausgenommen.¹⁰

Die vorgesehene Sicherungsverwahrung nach Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wirft mindestens die gleichen Probleme wie die parallele Regelung im Erwachsenenstrafrecht auf, indem sie die Möglichkeit eröffnet, als problematisch wahrgenommene Personen zwischen den Institutionen hin- und herzuschieben.¹¹ Selbstverständlich sind auch die zu erwartenden Folgen einer solchen Vorgehensweise bei jungen Menschen mit noch höherem Entwicklungspotential negativer als bei älteren Menschen.

Im Folgenden werden die Bedenken aus kriminologischer Sicht in den Vordergrund gestellt, die freilich über die Verfassung, insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, auch rechtliche Bedeutung erlangen. Danach ist eine gesetzliche Maßnahme nicht nur im Hinblick auf ihre Zumutbarkeit, die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, zu prüfen. Vielmehr scheidet die Verhältnismäßigkeit bereits zuvor an der Geeignetheit einer Maßnahme, wenn sie von

⁷ Vgl. zur Kritik auch schon *Eisenberg* a.a.O.

⁸ Vgl. zur Kritik auch schon *Eisenberg* a.a.O.

⁹ Vgl. näher zum Ganzen *Ostendorf* a.a.O.

¹⁰ Vgl. zur historischen Entwicklung *Kinzig* Entwicklung, Stand und Perspektiven einer Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende, RdJB 2007, S. 155 ff.

¹¹ Vgl. etwa *Schalast* Nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Erledigung der Unterbringung gemäß § 63 StGB: wirkungslose Norm oder Auftakt zum Abschiebespiel?, in R & P 2007, 69.

tatsächlich bestehenden Zusammenhängen ausgeht, die sich nach dem Stand der empirischen Forschung nicht halten lassen.

II. Bedenken gegenüber nachträglicher Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht aus kriminologischer Sicht

- **„Selective Incapacitation“ und das Vertrauen des Gesetzgebers auf Kriminalprognosen**

Obwohl die Sicherungsverwahrung in ihrer praktischen Ausformung der Freiheitsstrafe zum Verwechseln ähnlich ist¹², ist sie bekanntlich rechtstheoretisch als rein präventiv gedachte Maßregel zu verstehen. Sie steht damit in der Tradition des Unschädlichmachens, wenn auch dieser Begriff wegen der durch ihn geweckten Erinnerung an Insekten gerne durch den englischen der „selective incapacitation“ ersetzt wird. Es geht dabei darum, die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen, indem diejenigen von ihr ferngehalten werden, von denen solche Straftaten erwartet werden. Das Konzept steht und fällt daher mit der Möglichkeit herauszufinden, welche Personen solche Straftaten in Zukunft voraussichtlich begehen werden und welche nicht. Denn allenfalls durch eine hohe Prognosesicherheit kann die schwerwiegende Maßnahme langandauernden Freiheitsentzugs gerechtfertigt werden. Ein solches Konzept ist daher unmittelbar abhängig vom Stand der kriminologischen Wissenschaft und den von ihr vorgehaltenen Instrumentarien für eine solche Prognoseentscheidung. Prävention ist allerdings in sich unbegrenzt. So dürfte die beste Prävention von Verkehrstoten durch PKW-Unfälle darin bestehen, das Autofahren ganz zu verbieten. Selbst wenn es also adäquate Prognoseverfahren gäbe, wären die Konsequenzen ihrer Anwendung noch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zu beschränken. Davon allerdings hat sich das Recht der Sicherungsverwahrung während der letzten zehn Jahre schrittweise entfernt, indem in einem rasanten Gesetzgebungsprozess eine rechtliche Voraussetzung der Sicherungsverwahrung nach der

¹² Die wenigen Spezialvorschriften für die Sicherungsverwahrung im Strafvollzugsgesetz haben dem sog. Abstandsgebot, wonach ihr Vollzug sich von dem einer Freiheitsstrafe deutlich zu unterscheiden hat und Sicherungsverwahrte rechtlich besser gestellt sein müssen als Strafgefangene, bisher nicht zum Durchbruch verhelfen können. Die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 109,133,167) eingeleiteten Veränderungen bewegen sich im minimalistischen Spektrum, vgl. dazu *Bartsch* „Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Deutschland“, in *BewHi* 2007, 399 (406). Eine als Sonderopfer allein der Prävention dienende Maßnahme darf keinerlei Erinnerung an Strafe wecken, sondern muss denjenigen, die das Sonderopfer zu erbringen haben, die Bürde des Freiheitsentzugs möglichst erträglich gestalten. Der Vorwurf, die Sicherungsverwahrung sei in Wahrheit nichts als eine umetikettierte unbestimmte Freiheitsstrafe ließe sich allenfalls durch ein Sicherungsverwahrungsgesetz entkräften, das diesem Umstand ernsthaft Rechnung trägt (*Kinzig* Die Sicherungsverwahrung, in: *Barton* (Hrsg.), »...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist«, 2006, S. 143 ff. (155)).

anderen (10-Jahresgrenze, Vorverurteilungen, Anordnung im Erkenntnisverfahren, Vorbehalt im Erkenntnisverfahren, keine Anordnung bei Heranwachsenden, neue Tatsachen..) zurückgenommen wurde. Der Gesetzgeber vertraut mittlerweile offenbar nahezu ausschließlich auf die Möglichkeit einer Gefährlichkeitsprognose. Der vorliegende Gesetzesentwurf begnügt sich sogar für die Gruppe der nach der Jugendstrafrecht Verurteilten nunmehr mit einer einzigen einschlägigen Tat. Dass es unter Hinweis auf die Einheitsjugendstrafe genügen soll, wenn die Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens 7 Jahren *auch* wegen einer einschlägigen Anlasstat erfolgt, senkt die Eingriffsvoraussetzungen weiter ab und bindet die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung zentral an die Prognose, die an die Anlasstat, die Persönlichkeit und das Vollzugsverhalten anknüpfen soll.

Es wird damit die Frage aufgeworfen, inwieweit eine erfahrungswissenschaftliche Basis für das gesetzgeberische Vertrauen in Gefährlichkeitsprognosen existiert.

Kriminologische Gefährlichkeitsprognosen unterliegen bekanntlich aus methodologischer Sicht gleich mehreren Schwierigkeiten, die auch durch jüngst gesteigerte wissenschaftliche Bemühungen nicht bewältigt werden konnten. Gerade weil die neueren Entwicklungen im Recht der Sicherungsverwahrung nahezu ausschließlich auf dieses Instrumentarium vertrauen, ist eine eingehende Befassung mit den Problemen von Gefährlichkeitsprognosen geboten. Grenzen der Möglichkeit zur Prognose müssen Grenzen im Recht der Anordnung auf solche Prognose begründeter Maßregeln nach sich ziehen.

Die Prognoseproblematik wird in der Begründung des Entwurfs zwar durchaus erwähnt und davon gesprochen, es bestünde eine „besondere Unsicherheit“¹³. Im Verlauf der Begründung wird allerdings dennoch von „Erwartbarkeit“ und „ausreichend sicherer“ Prognose ausgegangen, wofür weder eine empirische Grundlage angegeben wird noch angegeben werden kann.¹⁴

1. Allgemeine Probleme der Kriminalprognose: Kleine Basisrate und falsche Positive

Die Schwierigkeit der Vorhersage schwerwiegender Straftaten ergibt sich zentral aus der glücklicherweise sehr kleinen Zahl solcher Vorkommnisse (Rückfälle mit einschlägiger Tat), aus denen als Grundlage späterer Prognose die Umstände entnommen werden können, unter denen es in der Vergangenheit zu dem vorherzusagenden Verhalten gekommen ist (kleine Basisrate). Eine weitere wesentliche Schwierigkeit besteht darin, dass die Prognoseforschung nur in sehr geringem Umfang aus eigenen Fehlleistungen in der Vergangenheit lernen kann. Das wiederum liegt daran, dass Prognosefehler in aller Regel nur dann als solche zu Tage treten, wenn der Irrtum darin bestand, eine Person in Freiheit belassen zu haben, die sich spä-

¹³ Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drks. 16/6562, Allgemeiner Teil A I, S. 7.

¹⁴ Auf die Problematik dieser Argumentation wurde von *Eisenberg* bereits in seiner an die Obleute aller fünf Fraktionen gesendeten Stellungnahme (abgedruckt auch in JZ 23/2007, S. 1143 f.) hingewiesen.

ter durch eine Straftat als gefährlich erweist (was im übrigen auch bei methodisch richtiger Prognose vorkommen kann). Der umgekehrte Prognosefehler dagegen fällt normalerweise niemandem auf, wenn nämlich Personen in Haft gehalten werden, die bei Entlassung tatsächlich überhaupt keine solchen Taten begangen hätten. Wie hoch die Zahl dieser sog. falschen Positiven ist, lässt sich nur selten abschätzen, wenn durch unerwartete Ereignisse die Möglichkeit entsteht, das Verhalten dieses als gefährlich betrachteten Personenkreises in Freiheit zu beobachten. Dabei stellt sich regelmäßig heraus, dass die ganz überwiegende Mehrheit der „Weggesperrten“ die befürchteten Taten nicht begeht. In solchen Situationen wird der dürftige Stand der kriminologischen Prognosemöglichkeiten deutlich. So mussten etwa nach der Entscheidung des US-Supreme-Court im Fall *Baxstrom* plötzlich 920 Männer aus der forensischen Psychiatrie entlassen und in allgemeine psychiatrische Krankenhäuser gebracht werden, die als höchst gefährlich galten. Eine Studie kam zu dem Ergebnis, dass lediglich in 9 Fällen eine Rückverlegung wegen schwerer Gewalttaten erfolgen musste, in 3 Fällen wegen Tötungsdelikten.¹⁵ Selbstverständlich ist jeder Fall einer zu viel, aber dies muss ins Verhältnis zu der Problematik gesetzt werden, dass 97,4% zu Unrecht eingesperrt waren. Die unter den Stichworten kleine Basisrate und falsche Positive gut begründete grundsätzliche Kritik an der Prognoseforschung, wie sie etwa von *Kühl/Schumann*¹⁶ und *Volckart*¹⁷ an der Prognoseforschung geäußert wurde, konnte mit dieser bis heute nicht widerlegt werden.¹⁸

- **Fehlendes theoretisches Fundament der Prognoseinstrumente**

Die gängigen Rückfallprognoseinstrumentarien stützen sich zudem stets auf die jeweils als gültig angesehenen Erklärungen zur Entstehung strafrechtlich relevanten Verhaltens. Dabei wird nicht selten ein unreflektierter multi-faktorieller Ansatz gewählt, bei dem unterschiedlichste Faktoren für die Entstehung von als kriminell betrachtetem Verhalten schlicht addiert werden, ohne sich Gedanken über die Art des Zusammenspiels dieser Faktoren und ihres Gewichts für eine Prognose zu machen.

Als Grundlage der Prognoseforschung können regelmäßig nur Daten über Zusammenhänge herangezogen werden, die sich in der Biographie von Personen finden, die wegen entsprechender Straftaten verurteilt wurden. Dabei wird oft übersehen, dass die dort festgestellten Faktoren aber vielfach auch bei Personen auftreten, bei denen dies nicht der Fall ist, sondern die z.B. typisch für das Jugend- oder Jungerwachsenenalter sind. Ein allgemeingültiger Nachweis überzufälliger Unterschiede zwischen mehrfach und nur einmalig als Straftäter er-

¹⁵ *Steadman/Cocozza* Careers of the Criminally Insane 1974.

¹⁶ Prognosen im Strafrecht, R & P 1989, 126 ff.

¹⁷ Praxis der Kriminalprognose 1997.

¹⁸ So auch *Pfäfflin* Mängel im Prognosegutachten, in: *Barton* (Hrsg.), »...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist«, 2006, S. 259 ff; vgl. zu den allgemeinen Problemen dort auch *Pollähne* Kriminalprognostik zwischen richtigen Basisraten und falschen Positiven (S. 221 ff.).

fassten Personen, wie er im Rahmen des geplanten Gesetzes für möglich gehalten wird, ist bisher nicht erzielt worden und kann nach begründeter Annahme auch nicht erzielt werden¹⁹, wie im Folgenden noch begründet wird.

Auch die neueren und derzeit verbreitet angewandten Prognoseverfahren sind nicht vor einem überzeugenden theoretisch-konzeptionellen Hintergrund entstanden, auch dann nicht, wenn ihre Protagonisten sie selbst als empirisch abgesichert bezeichnen, sie erinnern eher an eine Zusammenstellung von Wertungen und Vorurteilen.²⁰

- **Probleme der Anwendung auf den Einzelfall**

Selbst wenn einzelne gruppenstatistische Instrumentarien als empirisch valide zur Vorhersage von Rückfällen betrachtet werden könnten, bedeutete das im übrigen noch keineswegs, dass sie sich mit gleicher Verlässlichkeit für eine Einzelfallprognose eignen, weil sie eben nur gruppenbezogene Wahrscheinlichkeitsaussagen bieten können. So wurde für die derzeit gängigen aktuarischen Prognoseinstrumente zum Rückfall von Sexualstraftätern Static-99 und SORAG in einer aktuellen Studie über Einzelfallanwendungen resümiert, dass sie selbst in den höchsten Risikogruppen oftmals weit unter 50% der früheren Straftäter erneut verurteilt wurden. Dabei ist besonders bedenklich, dass gerade bei den sog. „hands-on“-Sexualdelikten die Treffsicherheit noch ganz besonders gering ist, gerade die wichtige Vorhersage einer Vergewaltigung damit nicht ermöglicht wurde.²¹

2. Gefährlichkeitsprognosen bei jungen Menschen

Bereits in früheren Veröffentlichungen zum Konzept der „selective incapacitation“ wurde darauf hingewiesen, dass sich dieses nicht zur Anwendung bei jungen Menschen eigne. Ein wesentlicher Grund dafür wird darin gesehen, dass sich dieses Konzept auf Individuen richtet, gerade Delikte von jungen Menschen aber häufig aus einer Gruppe und ihrer Dynamik heraus erfolgten, so dass es nicht den gedachten Erfolg haben könne, wenn der dabei dann handelnde Jugendliche aus dem Verkehr gezogen werde.²² Zudem werden gerade schwere (Tötungs-)Delikte oftmals von jungen Menschen begangen, die zuvor völlig unauffällig waren und denen daher auch nicht mit entsprechenden Maßnahmen begegnet werden kann. In einer Schweizer Studie kam *Kilias*²³ zu dem Ergebnis, dass selbst durch Inhaftierung aller identifi-

¹⁹ Ausführlicher *Eisenberg* JGG, § 5, Rn. 29 ff. m.w.N.

²⁰ Vgl. dazu etwa *Eisenberg* Anm. StV 2005, 345.

²¹ *Eher et al.* R & P 2008, 79.

²² Vgl. etwa *Busch* Selective Incapacitation, 1988, S.f.

²³ Reduktion der Kriminalität durch „Unschädlichmachung“ von Vielfachtätern – ein statistischer Trugschluss, in: *BewHi* 1999, 426 ff.

zierten Vielfachtäter von Gewaltdelikten maximal 7,2% der für das Folgejahr anstehenden entsprechenden Taten hätten verhindert werden können.

Eine der wenigen völlig unumstrittenen Erkenntnisse der Kriminologie besteht darin, dass die weit überwiegende Zahl der als Straftaten beurteilten Geschehensabläufe nur episodischen Charakter hat, das heißt, sie sind nicht Symptome als negativ beurteilter Merkmalsausprägungen, sondern werden nach einer bestimmter Zeit von ganz allein nicht mehr fortgesetzt, ohne dass es irgendeiner staatlichen Intervention bedürfte. Umgekehrt kann dieser Entwicklungsprozess durch staatliche Intervention aber gestört werden und die Intervention kann dann das Gegenteil dessen erreichen, was mit ihr beabsichtigt ist, indem sich das aus staatlicher Sicht unerwünschte Verhalten verfestigt. Diese Gefahr wird in der Kriminologie gerade bei jungen Menschen für besonders hoch gehalten.

- **Weg von der Persönlichkeitsorientierung, hin zu intra-personalen Entwicklungen**

In der jüngeren kriminologischen Forschung wurde schließlich auch durch Studien, in denen die Entwicklung von Menschen über mehrere Lebensalter beobachtet werden konnte, die früher gängige Annahme widerlegt, es gäbe eine persönlichkeitsbedingte Neigung zur Kriminalität, die sich bereits früh entwickle, dann fortsetze und nur rechtzeitig erkannt werden müsse. Statt kriminelle mit nicht kriminellen Personen zu vergleichen, werden daher nunmehr stattdessen Lebensphasen einer Person mit und solche ohne strafbares Verhalten verglichen.²⁴ Gerade die mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung in den Blick genommene Kategorie eines persönlichkeitsbedingt gefährlichen jungen Menschen ist daher aus erfahrungswissenschaftlicher Sicht obsolet. Das erklärt auch, weshalb die Prognose bezogen auf ein Individuum nicht zielführend sein kann.

- **Kein spezielles Prognoseverfahren für Jugendliche**

Dementsprechend gibt es bis heute kein Prognoseverfahren und es kann auch keines geben, das speziell auf junge Menschen ausgerichtet wäre. Für Erwachsene entwickelte Instrumentarien aber sind wegen der Besonderheiten des Entwicklungsprozesses denkbar ungeeignet²⁵. Wenn gelegentlich das Gegenteil behauptet wird, so lohnt sich durchaus auch ein Blick darauf, ob dies auch von unabhängiger Seite oder aber allein denjenigen gesagt wird, die an der Vermarktung eines Prognoseinstruments beteiligt sind.²⁶

²⁴ Vgl. insbesondere die Arbeiten von *Sampson* und *Laub*, *Crime in the Making* 1995, *Shared Beginning, Divergent Lives: Delinquent Boys to Age 70*, 2003.

²⁵ Vgl. zu der Problematik von Prognosen bei jungen Menschen etwa Heft 2, 2006 der ZJJ.

²⁶ Vgl. beispielhaft etwa *Graebisch/ Burkhardt* MIVEA-Young Care? Prognoseverfahren für alle Altersgruppen, oder doch nur Kosmetik?, in ZJJ 2006, 140.

Die in der Begründung des Gesetzesentwurfs getroffene Feststellung „*Der Gesetzgeber kann heute nicht mehr ausnahmslos davon ausgehen, dass sich bei jungen Menschen die erforderliche Gefährlichkeitsprognose niemals mit ausreichender Sicherheit treffen lässt.*“²⁷ entbehrt daher jeglicher erfahrungswissenschaftlichen Grundlage. Vielmehr ist das Gegenteil zutreffend, nämlich dass man heute sehr viel genauer als noch in den vergangenen Jahrzehnten weiß, dass sich solche Gefährlichkeitsprognosen gerade bei jungen Menschen nicht treffen lassen, schon gar nicht mit „ausreichender Sicherheit“.

3. Gefährlichkeitsprognosen unter Vollzugsbedingungen

Diese Einschätzung ändert sich auch nicht dadurch, dass nach dem vorliegenden Entwurf ausschließlich die *nachträgliche* Sicherungsverwahrung bei zur Tatzeit noch Jugendlichen vorgesehen ist. Zwar ist zu begrüßen, dass den Jugendlichen die vorbehaltene oder gar unmittelbar angeordnete Sicherungsverwahrung erspart bleiben soll, und zwar nicht nur wegen der besonderen Unsicherheit der Prognose bei so jungen Menschen²⁸, sondern auch wegen der Auswirkungen, die eine solche auf das Selbstbild des Jugendlichen und seine Zukunftsvorstellungen, mithin wiederum auch auf die Chancen hätte, dass er (oder in seltenen Fällen sie) sich nicht gerade in der Art und Weise verhält, die durch die Maßregel doch eigentlich verhindert werden sollte.

Allerdings ist die gesetzgeberische Annahme, die Prognosesicherheit erhöhe sich durch Verlagerung des Entscheidungszeitpunktes an das Ende des Vollzugs²⁹, aus kriminologischer Sicht zurückzuweisen. Die Situation des Vollzugs ist vielmehr eine Kunstwelt, die keine Verhaltensprognosen bezüglich des Verhaltens außerhalb ihrer selbst erlaubt. Die sog. Prisonisierung, die im Vollzug äußerst eingeschränkten Möglichkeiten, eigene Ziele zu erreichen und die unabhängig von ihrer Berechtigung entstehende Verantwortungszuschreibung für solche Autonomiebeschränkungen an das Personal³⁰ führen zu einem diesem spezifischen Ort angepassten Verhalten, das sich nirgendwo anders beobachten lässt und deshalb keine Schlüsse auf das Verhalten nach Aufhebung dieser Autonomiebeschränkungen zulässt. Die Einführung einer möglichen nachträglichen Sicherungsverwahrung hat dieses Szenario bezogen auf den Erwachsenenvollzug im übrigen weiter verschärft, indem Vertrauensverlust und Resignation die Handlungsmöglichkeiten weiter reduzieren und hinsichtlich einer Therapiebeteiligung sowohl im Falle der Mitwirkung als auch im Falle der Verweigerung eine negative Beurtei-

²⁷ Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drks. 16/6562, Allgemeiner Teil A II, S. 7.

²⁸ Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drks. 16/6562, Allgemeiner Teil A I, S. 7.

²⁹ Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drks. 16/6562, Allgemeiner Teil A II, S. 7.

³⁰ *Ortmann* Sozialtherapie im Strafvollzug 2002, S. 302.

lung droht. Dies fördert vollzugsendemische Verhaltensweisen aller Art, nicht etwa nur die derzeit einzig thematisierte Scheinanpassung³¹.

Gerade bei jungen Menschen ist auch die Prognose unter den Bedingungen des Vollzugs noch einmal um ein Vielfaches problematischer als bei älteren. Schließlich haben diese über einen langen, gemessen am Lebensalter „gefühlte“ noch viel längeren Zeitraum die Verhältnisse in Freiheit nicht mehr erlebt. Nach ihrer Rückkehr werden sie sich in viel stärkerem Maße als Erwachsene in einer vollkommen anderen Lebenssituation befinden als vor der Inhaftierung.

Hinzu kommt, dass eine weitgehend oder vollständig in der Haft erlebte Pubertätsphase die dann üblichen Aggressionen gegenüber Autoritätspersonen nur gegen das einzig anwesende Vollzugspersonal richten kann, gleichzeitig aber (falsche) Schlussfolgerungen für die Prognose nahe legen können.³²

4. Auswirkungen auf den Jugendvollzug insgesamt

Während der Vorbehalt einer Sicherungsverwahrung zu Recht nicht ausgesprochen werden soll, weil er möglicherweise präjudiziell wäre und die Entwicklung eines jungen Menschen negativ belastete³³, wird in dem vorliegenden Entwurf vollkommen verkannt, welche Auswirkungen die bloße Möglichkeit einer nachträglichen Sicherungsverwahrung auf den Jugendvollzug insgesamt, also nicht nur diejenigen Gefangenen hätte, bei denen sie später tatsächlich angeordnet würde.

Dabei sind mittlerweile die Auswirkungen des Rechtsinstituts nachträglicher Sicherungsverwahrung auf den Erwachsenenvollzug bekannt. Sie betreffen zunächst einmal alle Gefangenen, die die formellen Voraussetzungen nachträglicher Sicherungsverwahrung erfüllen und bereits zu Vollzugsbeginn entsprechend etikettiert werden³⁴, das sind mehr als 10% der Strafgefangenen.³⁵ Die Behauptung, nachträgliche Sicherungsverwahrung betreffe nur einige wenige Einzelfälle ist damit eindeutig widerlegt.³⁶ Bei diesem Personenkreis „potentieller SVer“ entstehen erhebliche Unsicherheiten in der Vollzugsplanung, bei der Gewährung von Lockerungen und es wird mehr unvorbereitete Entlassungen geben, weil die angestrebte nachträgliche

³¹ Vgl. für Beispiele vollzugsendemischer Verhaltensweisen auch die Anmerkung von *Eisenberg* zu der BGH-Entscheidung vom 21.12.2006 in: JR 2008, 146 ff.

³² So auch *Ostendorf* a.a.O., S. 148.

³³ Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drks. 16/6562, Allgemeiner Teil A II, S. 7.

³⁴ Etwa nach der niedersächsischen „Checkliste nSV“, unveröffentlicht, Anlage zum Schreiben des Niedersächsischen Justizministeriums an die Justizvollzugsanstalten vom 02.11.2007.

³⁵ Berechnet nach *Ullenbruch* Nachträgliche Sicherungsverwahrung, in: NStZ 2007, S. 62 ff. (70) und *Statistisches Bundesamt* Fachserie 10, Reihe 4.1. 2006.

³⁶ So schon *Ullenbruch* a.a.O.

che Sicherungsverwahrung am Ende des Rechtsmittelverfahrens dann doch nicht angeordnet wird.³⁷

Aber auch die übrigen Strafgefangenen sind von der Drohung nachträglicher Sicherungsverwahrung betroffen, indem allgemein ein Klima der Angst und Unsicherheit über die Entlassungsperspektive entsteht. Knappe Ressourcen werden bei Gerichten und Sachverständigen sowie durch Beobachtungs- und Berichtspflichten im Vollzug gebunden. Das verbreitete Sicherheitsklima stört Resozialisierungsansätze, die Vollzugsmitarbeiter kommen zunehmend in Rollenkonflikte und ihr persönliches Risiko steigt im Umgang mit perspektivlosen Gefangenen. All dies führt zu einer weiteren Verschlechterung des Vollzugsklimas.³⁸

Dieser bereits aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht hinnehmbare Zustand hat zudem den Nachteil, dass er in ganz erheblichem Umfang die Risiken erst hervorruft, die durch die nachträgliche Sicherungsverwahrung doch eigentlich reduziert werden sollten. Das Vollzugsklima ist nämlich nach dem aktuellen Stand der Forschung ein keinesfalls zu überschätzender Faktor für die spätere Legalbewährung der Gefangenen. Nach einer höchsten methodologischen Standards entsprechenden Studie von *Ortmann* zu Vollzugsbedingungen und deren Auswirkungen auf das Verhalten nach Entlassung zeigte sich, dass etwa die Intensität feindlicher Distanz zu Stab und Anstalt eine bemerkenswerte Korrelation zur Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls aufweist.³⁹ Dementsprechend bezeichnet *Böllinger* die bei Begutachtung für nachträgliche Sicherungsverwahrung festgestellte Gefährlichkeit einer Person plakativ als „iatrogene Krankheit“, die eben erst durch die Maßnahmen erzeugt wird, die sie eigentlich verhindern sollte.⁴⁰

III. Bedenken wegen des Verzichts auf eine Befristung und Evaluation

Gerade eine nahezu vollständig auf kriminologische Erkenntnis im Rahmen von Gefährlichkeitsbegutachtungen setzende Gesetzgebung muss sich selbstverständlich auch bei der Entwicklung der an diese Erkenntnis anknüpfenden Gesetze selbst an den Erkenntnissen der kriminologischen Wissenschaft messen lassen. Wenn die Wissenschaft für eine ausreichende Grundlage zur Einschätzung der Gefährlichkeit von Bürgern gehalten wird, sollte ihr auch die Kompetenz zur Gesetzesfolgenabschätzung zugeschrieben werden.

³⁷ *Feest* Vollzugspolitische Auswirkungen der verschiedenen Varianten der SV, Referat, gehalten beim Forum Sicherungsverwahrung, Celle, 17.04.2008.

³⁸ *Feest* a.a.O.

³⁹ Sozialtherapie im Strafvollzug, 2002, u.a. S. 280.

⁴⁰ Gefährlichkeit als iatrogene Krankheit, in: *Burkhardt/Graebisch/Pollähne* (Hrsg.) Korrespondenzen, S. 138 ff.

Auch angesichts der in der Literatur vielfach geäußerten Kritik an den Nebenwirkungen schon der bloßen Möglichkeit nachträglicher Sicherungsverwahrung bei Erwachsenen auf den gesamten Strafvollzug und die Legalbewährung der Betroffenen wäre zumindest eine Evaluation dringend geboten, die diese Folgen auswertet. Diese wird auch nochmals durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendvollzug unterstrichen, wonach dieser an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren ist.⁴¹ Dann wäre doch zumindest zu evaluieren, inwieweit die geäußerten Befürchtungen zutreffen, dass das Gesetz eine Situation schaffen würde, die diesen Erkenntnissen völlig zuwider läuft. Erfahrungen der Justizpraxis und gerichtliche Entscheidungen zu einschlägigen Fällen sind demgegenüber keine durch empirische Erkenntnis abgesicherte Entscheidungsgrundlage, was im reinen Präventionsrecht umso schwerer wiegt, da hier jenseits des Schuldausgleichs allein auf die Zweckerreichung gesetzt wird, die erfahrungswissenschaftlich voll überprüfbar ist.

Neben den bislang diskutierten Nebenwirkungen wären bei einer Evaluation auch solche in Betracht zu ziehen, die zunächst fernerliegend erscheinen mögen. So hat eine Studie aus den USA über den Vergleich solcher Staaten mit und solcher ohne ein „Three Strikes“-Gesetz gezeigt, dass die Zahl der Tötungsdelikte in den Staaten mit einer solchen Gesetzgebung angestiegen ist. Dies wird darauf zurückgeführt, dass Personen, die eine Straftat mit Potential zu sich anschließender Langzeithaftierung begangen haben, öfter aus Angst vor Entdeckung ein zusätzliches Tötungsdelikt begingen.⁴²

Die eine Evaluation ablehnende Begründung des vorliegenden Entwurfs, es sei nicht absehbar, „ob und wann die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen zu Jugendstrafrecht tatsächlich zur Anwendung kommen muss“⁴³ ist äußerst unzutreffend, weil von der Regelung ganz erhebliche und zwar negative Auswirkungen selbst dann zu erwarten wären, wenn sie niemals direkt zur Anwendung käme. Diese Begründung zeigt aber andererseits zusammen mit der eingangs stattfindenden Berufung auf „Beispiele der jüngeren Vergangenheit“⁴⁴ ohne auch nur ein einziges solches zu nennen, dass ein konkretes Regelungsbedürfnis nicht besteht. Die zu befürchtenden und nicht einmal einer empirischen Überprüfung unterzogenen (Neben-)Wirkungen der Norm würden also offenbar hingenommen, ohne dass der Gesetzgeber selbst sich derzeit einen sinnvollen Anwendungsfall der Norm vorstellen kann.

⁴¹ BVerfG, NJW 2006, S. 293.

⁴² *Kovandzic/Sloan/Vieraitis* Unintended Consequences of Politically Popular Sentencing Policy: The Homicide Promoting Effects of „Three Strikes“ in U.S. Cities (1980-1999), in: *Criminology & Public Policy* 2002, S. 399 ff.

⁴³ Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drks. 16/6562, Allgemeiner Teil A III.

⁴⁴ Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drks. 16/6562, Allgemeiner Teil A I, S. 7.